



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung
Frau Giordina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1172

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

10. Januar 2022

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ralf Gutmann
ralf.gutmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 164028
06131 16174028

7. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Dezember 2021

hier: TOP 12: Corona-Testheft für rheinland-pfälzische Schülerinnen und Schüler als
Negativnachweis

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Dezember
2021 übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

Rede von Staatsministerin Dr. Hubig
anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Dezember 2021

Vorlage 18/972: Antrag der Fraktion Freie Wähler nach §76 Abs. 2 GOLT

„Corona-Testheft für rheinland-pfälzische Schülerinnen und Schüler als Negativnachweis“

Es gilt das gesprochene Wort

Das anlasslose Testen bleibt ein wichtiger Bestandteil der umfassenden präventiven Pandemiestrategie in Schulen mit dem Ziel, möglichst früh auch prä- und asymptomatische Infektionen zu erkennen und Infektionsketten zeitnah zu unterbrechen.

Im Zuge der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes wurde ab dem 22. November das Testkonzept für Schulen angepasst. Seither werden wieder zwei anlasslose Testungen in der Woche durchgeführt. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS -CoV-2 in Schulen wird konsequent anlassbezogen getestet. Für alle Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal gilt für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie die Maskenpflicht.

Geimpfte und genesene Personen sind nach § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen, wenn das Landesrecht nicht Abweichendes festlegt. Rheinland-Pfalz hat für Innenräume, in denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (z.B. in Restaurants), flächendeckend die 2G-plus-Regel eingeführt. In allen Bereichen, in denen eine Maske getragen werden kann, besteht keine Veranlassung für 2G plus. Da in allen Schulen Maskenpflicht auch im Unterricht gilt, ist hier ebenfalls eine Testung von Geimpften und Genesenen nicht vorgesehen.

Im Falle einer Infektion in einer Klasse, einem Kurs oder einer Lerngruppe können seit dem 6. Dezember zusätzlich auch geimpfte und genesene Personen freiwillig an einer anlassbezogenen 5-Tages-Testung teilnehmen.

Seit Beginn der statistischen Erfassung in der 37. Kalenderwoche wurden bis einschließlich Kalenderwoche 48 insgesamt 6.124.825 Tests durchgeführt; knapp 6 Mio. Tests von Schülerinnen und Schülern, rund 250.000 von Beschäftigten.

Seit dem 24. November 2021 sind die Regelungen in allen Bereichen verschärft worden. Bis dahin galten alle Schülerinnen und Schüler, auch für alle außerschulischen Veranstaltungen, als getestet. Als Nachweis dient der Schülerschein. Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen ist eine pauschale Aussetzung der Testpflicht für alle

Schülerinnen und Schüler epidemiologisch derzeit allerdings nicht mehr vertretbar, weil Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Schularten und Schulklassen sich an unterschiedlichen Tagen testen und in der Freizeit in unterschiedlichen Gruppen, z. B. beim Sport, zusammenkommen.

Für diese Fälle ist jedoch die kostenlose Bürgertestung reaktiviert worden und es besteht darüber hinaus eine Erleichterung für Schülerinnen und Schüler dadurch, dass sie einen Testnachweis durch einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen können.

Die in Schule durchgeführten Testungen können ausschließlich für die Teilnahme am Präsenzunterricht verwendet werden. Dies begründet sich aus der geltenden CoBeLVO.

Gleichzeitig ist die Gewährleistung von Teilhabemöglichkeiten für Minderjährige in der Pandemie der Landesregierung sehr wichtig. Diese gilt es in Einklang mit dem notwendigen Infektionsschutz zu bringen. So sind Kinder bis 12 Jahre und drei Monate geimpften und genesenen Personen gleichgestellt und können sich überall dort, wo die 2G-Regelung gilt, frei bewegen. Darüber hinaus sind Kinder dieser Altersklasse von der Testpflicht befreit und können somit auch überall dort, wo 2G+ gilt, teilnehmen.

Im Sport und bei Veranstaltungen benötigen z.B. auch ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis. Bei Sport und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können bis zu 25 nicht-immunisierte, getestete Minderjährige teilnehmen – trotz der 2G+-Regelung.

Eine weitere Erleichterung für Kinder und Jugendliche besteht darin, dass sie bei den Kontaktbeschränkungen bis zu einem Alter bis einschließlich 13 Jahre nicht mitzählen.

Das Infektionsgeschehen wird von uns auch weiterhin fortlaufend bewertet und die notwendigen Regelungen angepasst werden. Ich kann Ihnen versichern, dass wir dabei sowohl die Interessen als auch den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Blick behalten werden.